

**Verbindlicher Antrag auf Anschluss an das Wärmenetz der
Renergiewerke Holzheim GmbH
Vertragsbedingungen nebst Datenschutzbestimmung und
Belehrung über Verbraucher-Widerrufsrecht**

Stand: 23.01.2019

1 Antrag

Hiermit beantrage(n) ich/wir verbindlich den Anschluss des Gebäudes

.....(*)
Straße, Hausnummer, Flurnummer

an das Wärmenetz der Renergiewerke Holzheim GmbH.

Gewünschter Anschlussstermin ist der(*) (Datum).

Kann dieser Termin bauseitig nicht eingehalten werden, wünsche ich einen Anschluss zum nächstmöglichen späteren Zeitpunkt. Ich beziehe ab dem(*) (Datum) Wärme aus dem Wärmenetz der Renergiewerke Holzheim GmbH in Höhe von durchschnittlich(*) Kilowattstunden pro Jahr.

Anschlussnehmer / Antragsteller (Hauseigentümer)

.....(*)
Name, Vorname

.....(*)
Anschrift

.....(*)
Telefon

Rechnungsanschrift (falls abweichend vom Anschlussnehmer/Antragsteller)

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift

.....
Telefon

Der Anschlussnehmer/Antragsteller versichert hiermit, dass er Eigentümer des anzuschließenden Gebäudes/Grundstückes ist.

Für den Fall der Vermietung/Verpachtung des anzuschließenden Gebäudes /Grundstückes wird der Antragsteller den Mieter/Pächter über den Anschluss informieren.

Bei Hauseigentümergeinschaften/-verwaltungen bitte neben dem Anschlussnehmer den mit Vollmacht ausgestatteten Vertreter eintragen und Bestätigung der Vollmacht bzw. das Abstimmungsergebnis einer evtl. Versammlung beifügen.

Gebäude

Nutzung als Wohnhaus

Gewerbliche Nutzung

Anzahl der Wohnungen (*)

Zu beheizende Nutzfläche(*) m²

Zu beheizende Wohnfläche (*) m²

Leistung des Anschlusses

Es wird empfohlen, die Anschlussleistung nach einer Wärmebedarfsberechnung auszuwählen. Diese Wärmebedarfsberechnung sollte auf der Grundlage eines Energiebedarfsausweises des Gebäudes von einem eingetragenen Fachbetrieb vorgenommen werden. Dies gehört nicht zum Liefer-/Leistungsumfang der Renergiewerke Holzheim GmbH.

Die gewünschte Anschlussleistung für das Gebäude beträgt(*) kW

Es wird darauf hingewiesen, dass die Installation der Anlage, sprich die Verbindung der Übergabestation mit der Hausanlage (Sekundärkreislauf), von einem eingetragenen Fachbetrieb vorgenommen werden muss und nicht zum Liefer-/Leistungsumfang der Renergiewerke Holzheim GmbH gehört.

Kontaktadressen

Mieter/Pächter:

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift

.....
Telefon

Grundstückseigentümer:

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift

.....
Telefon

Heizungsinstallateur:

.....
Firma

.....
Ansprechpartner/-in

.....
Anschrift

.....
Telefon

2 Vertragsbedingungen

a. Ich erkenne die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV, derzeit geltend i. d. Fassung vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722); siehe beigefügter Ausdruck der aktuell geltenden Fassung der AVBFernwärmeV) sowie die jeweils geltenden Technischen Anschlussbedingungen der Renergiewerke Holzheim GmbH (siehe beigefügte Technische Anschlussbedingungen in der aktuellen Fassung) als Vertragsbestandteile des Versorgungsverhältnisses an. Die Renergiewerke Holzheim GmbH ist Fernwärmeversorgungsunternehmen im Sinne der AVBFernwärmeV. Die Vertragsbedingungen nebst allen weiteren Bestandteilen unterliegen dem Änderungsvorbehalt nach § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV; derartige Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Als Anschlussnehmer werde ich an den entstehenden Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und der Übergabestationen im anzuschließenden Gebäude und anteilig an denen der Erstellung des Verteilnetzes beteiligt; dies sowie die sonstigen jeweils geltenden Preisbestimmungen der Renergiewerke Holzheim GmbH für das Versorgungsverhältnis (siehe beigefügtes Preisblatt Anschlusskosten/Wärmetarife in der aktuellen Fassung) erkenne ich ebenfalls als Bestandteil des Versorgungsverhältnisses an.

Sofern dieser Antrag von mir nicht als Unternehmer in Ausübung meiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen wird, sondern als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, bin ich und die Renergiewerke Holzheim GmbH erst nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts, über das ich mit gesondertem, beiliegenden Text belehrt worden bin, dazu verpflichtet, die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen. Insbesondere muss die Renergiewerke Holzheim GmbH erst nach Ablauf dieser Frist mit der Errichtung des Hausanschlusses und der Ausführung der Arbeiten beginnen, die erforderlich sind, um die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen zu können.

Ein Vertragsverhältnis kommt erst zustande, wenn die Renergiewerke Holzheim GmbH meinen Antrag nach der ggfs. erforderlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers (Ziffer 1; erforderlich, falls Antragsteller und Grundstückseigentümer nicht personenidentisch) annimmt oder das Gebäude an das Wärmenetz angeschlossen wird und Fernwärme aus dem Wärmenetz entnommen werden kann. Die Renergiewerke Holzheim GmbH behält sich das Recht vor, das Wärmenetz bzw. Teile des Wärmenetzes nicht zu realisieren, sollte anderweitig die Wirtschaftlichkeit des Projektes gefährdet sein, und demzufolge meinen Antrag nicht anzunehmen.

b. Nach Zustandekommen des Vertragsverhältnisses hat dieses eine feste Laufzeit von 10 Jahren ab Inbetriebnahme des Hausanschlusses gemäß Inbetriebnahmeprotokoll der Renergiewerke Holzheim GmbH; im Übrigen gilt § 32 AVBFernwärmeV. Ich wünsche eine Inbetriebnahme zu dem in Ziffer 1 angegebenen Zeitpunkt. Die Renergiewerke Holzheim GmbH behält sich nach billigem Ermessen und unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers gleichwohl eine Verschiebung des Inbetriebnahmezeitpunkts vor, falls betriebliche Belange, eine fehlende Selbstbelieferung der Renergiewerke Holzheim GmbH durch ihre Lieferanten und Dienstleister, die in die Erstellung des Anschlusses und die Inbetriebnahme eingebunden sind, oder vergleichbare Gründe dies erfordern; hierüber wird der Anschlussnehmer rechtzeitig vorher schriftlich unterrichtet. Die Vorschriften zur Haftung bei Versorgungsstörungen bleiben unberührt.

c. Die Renergiewerke Holzheim GmbH ist Eigentümer und Betreiber des Fernwärmeanschlusses einschließlich der Übergabestationen im anzuschließenden Gebäude. Die Anlagen verbleiben in ihrem Eigentum. Sie werden nur zu einem vorübergehenden Zweck während des Bestands des Versorgungsverhältnisses mit dem Grund und Boden verbunden und bei Vertragsende vom Grundstück entfernt. Abweichend davon ist die Renergiewerke Holzheim GmbH berechtigt, die im Grundstück verlegten Leitungen nach ordnungsgemäßer Stilllegung und Entleerung auf dem Grundstück zu belassen.

Nach Fertigstellung der Hausanschlussleitungen lässt die Renergiewerke Holzheim GmbH die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers aufgegrabenen Flächen wieder verfüllen (keine Oberflächenwiederherstellung). Der Anschlussnehmer übernimmt die übrigen Kosten für die

Oberflächenarbeiten ab Grundstücksgrenze, die nach der Verlegung des Hausanschlusses notwendig sind. Bepflanzungen, welche erhalten werden sollen, müssen vor den Erdarbeiten durch den Kunden entfernt werden. Die (Wieder-)Herstellung von Gebäudeoberflächen, Pflasterungen, Fußbodenbelägen, Tapeten, Anstrichen etc. obliegt ebenfalls dem Kunden.

Die Übergabestation besteht im Wesentlichen aus Rohrleitungen, Absperrarmaturen, sowie Mess- und Regelorganen; die Anlage der Renergiewerke Holzheim GmbH endet an den sekundärseitigen Anschlüssen des Heizungsvor- und -rücklaufes, sowie der Kalt- und Warmwasseranschlüsse für die Trinkwarmwasserversorgung. Die technischen Details der Übergabestation und die Anforderungen an die daran angeschlossene Kundenanlage ergeben sich aus den Technischen Anschlussbedingungen. Die benötigte Leistung wird über die Übergabestation bereitgestellt und kann von der Renergiewerke Holzheim GmbH durch Regelorgane begrenzt werden.

Ich verpflichte mich, am Installationsort der Übergabestation einen Kaltwasseranschluss, eine Abwasserablaufstelle und einen 230V-Netzanschluss vorzuhalten, die die Renergiewerke Holzheim GmbH unentgeltlich zum Betrieb der Übergabestation nutzen darf.

Die Wärme wird mir am Ausgangspunkt der Übergabestation übergeben; hier endet die Lieferpflicht und Verantwortlichkeit der Renergiewerke Holzheim GmbH. Als Wärmeträger dient Heizwasser, das ggfs. besonders aufbereitet/konditioniert ist. Das Heizwasser wird von der Renergiewerke Holzheim GmbH an der Übergabestation zur Verfügung gestellt und nach Wärmeentzug wieder zurückgenommen; es bleibt Eigentum der Renergiewerke Holzheim GmbH und darf nicht entnommen, verändert oder ergänzt werden. Der Anschlussnehmer stellt sekundärseitig Heizwasser in der von der Renergiewerke Holzheim GmbH vorgegebenen Qualität zur Verfügung. Die technischen Daten sind im Einzelnen in den Technischen Anschlussbedingungen festgelegt. Gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV und Ziffer 4.5 der Technischen Anschlussbedingungen müssen Änderungen an der Kundenanlage der Renergiewerke Holzheim GmbH rechtzeitig vor der Ausführung mitgeteilt werden. Diese Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Auf Ziffer 4.6 der Technischen Anschlussbedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV wird hiermit zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart.

d. Ich verpflichte mich, den in Ziffer 1 definierten Wärmebedarf des Gebäudes während der Vertragslaufzeit ausschließlich durch Bezug von der Renergiewerke Holzheim GmbH zu decken. Ergibt sich künftig, z. B. wegen Um-/Anbauten etc., ein darüber hinausgehender Wärmebedarf des Gebäudes, so verpflichte ich mich, auch diesen bei der Renergiewerke Holzheim GmbH zu decken, sofern diese zur Lieferung bereit und in der Lage ist; ausgenommen hiervon ist die zulässige zeitweise Bedarfsdeckung des über Ziffer 1 hinausgehenden Bedarfs durch nicht regelmäßig betriebene Kleinfeuerungsanlagen (Schwedenofen, Kachelofen, offener Kamin, etc.).

Das Recht des Vertragsanpassungsverlangens nach § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Ich kann eine Erhöhung der Leistung auf eigene Kosten beantragen. Eine Realisierung kann nur erfolgen, wenn diese technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Eine Erhöhung der Leistung muss von der Renergiewerke Holzheim GmbH genehmigt werden.

e. Der Fernwärmeverbrauch wird mindestens einmal jährlich durch Messung bzw. Zählerablesung vor Ort seitens der Renergiewerke Holzheim GmbH festgestellt und dann abgerechnet. Die Messeinrichtung, die von der Renergiewerke Holzheim GmbH beschafft und eingebaut wird und im Eigentum und der Unterhaltungspflicht der Renergiewerke Holzheim GmbH verbleibt, ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Renergiewerke Holzheim GmbH geeicht. Mit Zustimmung des Anschlussnehmers kann auf eine Nacheichung verzichtet werden. Die Zählerablesung kann erfolgen durch gemeinsame Ablesung in Anwesenheit beider Vertragsparteien, in Form einer Selbstablesung durch den Anschlussnehmer oder einer elektronischen Datenerfassung (Fernabfrage) durch die Renergiewerke Holzheim GmbH. Die Renergiewerke Holzheim GmbH kann den vom Anschlussnehmer übermittelten Zählerstand jederzeit und ohne vorherige Ankündigung vor Ort überprüfen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, durch das zuständige Eichamt oder eine andere behördlich zugelassene Prüfstelle geeichte zusätzliche Messeinrichtungen zur

Kontrolle an der Übergabestation einzubauen; ihre technische Ausführung muss mit der Renergiewerke Holzheim GmbH abgestimmt werden - die Kosten trägt der Anschlussnehmer. Die Wärmelieferung erfolgt gegen Zahlung eines monatlichen Grundpreises und eines Arbeitspreises je vom Anschlussnehmer bezogener Wärme in kWh bzw. MWh. Als einmalige Zahlungen kommen die Anschlusspauschale, ein Baukostenzuschuss und Kosten für die Bereitstellung der Übergabestation hinzu. Das Abrechnungsjahr für das Versorgungsverhältnis beginnt mit Inbetriebnahme des Hausanschlusses. Die Preise im Einzelnen ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt Anschlusskosten/Wärmetarife. Werden bei Anlagen ohne Regelung der Rücklaufemperatur die (in den Technischen Anschlussbedingungen aufgeführten) Temperaturspreizungen vom Anschlussnehmer nicht eingehalten, behält sich die Renergiewerke Holzheim GmbH eine der Billigkeit entsprechende Anpassung des Grundpreises vor.

Ändern sich während des Abrechnungszeitraums Preise, Steuern, Abgaben oder sonstige Rechnungsbestandteile, wird der Verbrauch zeitanteilig berechnet, wobei wesentliche jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen berücksichtigt werden. Die jährliche Verbrauchsrechnung stellt die Grundlage für die Berechnung von Abschlagsbeträgen für die folgende Abrechnungsperiode dar. Bei Neukunden werden die Abschlagsbeträge entsprechend ihrer Verbrauchsangaben oder durch Schätzung des voraussichtlichen Verbrauchs festgesetzt. Die Abschläge können bei veränderten Tarifen oder wesentlich veränderten Verbrauchsverhältnissen angepasst werden.

Rechnungen und Abschläge sind zu den genannten Zeitpunkten fällig. Der fällige Betrag gilt als bezahlt, wenn er dem Konto der Renergiewerke Holzheim GmbH gutgeschrieben ist. Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Betrag durch diese von meinem Girokonto zum Fälligkeitsdatum abgebucht.

f. Die Haftung der Renergiewerke Holzheim GmbH bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

Für alle übrigen Fälle gilt, dass die Haftung der Renergiewerke Holzheim GmbH aus vertraglichen bzw. gesetzlichen Haftungsgründen wegen Verletzung vertraglicher bzw. gesetzlicher Pflichten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen dieses Absatzes gelten nicht bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalspflichten, beschränkt auf die Höhe der typisch vorhersehbaren Schäden, sowie von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes oder des Straßenverkehrsgesetzes und vergleichbarer Regelungen bleibt unberührt.

g. Für den Grundstückseigentümer gilt: Ich bin berechtigt, die Wärme an meine Mieter und Pächter weiterzugeben. Die Abrechnung diesen gegenüber obliegt allein mir; dies gehört nicht zu den Verantwortlichkeiten der Renergiewerke Holzheim GmbH. Gleichzeitig verpflichte ich mich, sicher zu stellen, dass meine Mieter/Pächter die Rechteaübung der Renergiewerke Holzheim GmbH aus § 8 „Grundstücksbenutzung“ und § 16 „Zutrittsrecht“ AVB-FernwärmeV dulden. Ich bin zudem nach § 6 AVBFernwärmeV verpflichtet, sicherzustellen, dass etwaige Ansprüche der Mieter/Pächter gegenüber der Renergiewerke Holzheim GmbH aus unerlaubter Handlung bei Versorgungsstörungen sich nach den Grenzen von § 6 Absätzen 1 bis 3 AVBFernwärmeV richten. Ich verpflichte mich ferner, sicherzustellen, dass sich die Haftung der Renergiewerke Holzheim GmbH gegenüber meinen Mietern/Pächtern in allen übrigen Fällen nach vorstehender Ziffer 2 Buchstabe f richtet. Außerdem wird ausdrücklich auf § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung der AVBFernwärmeV hingewiesen.

h. Datenschutz

Falls der Antragsteller eine natürliche Person ist, willigt er darin ein, dass die Renergiewerke Holzheim GmbH seine personenbezogenen Daten in dem im Rahmen der Erfüllung und des Zwecks des Versorgungsverhältnisses erforderlichen Umfang – auch automatisiert - erhebt, verarbeitet und nutzt.

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:

Lieferant: Renergiewerke Holzheim GmbH
Adresse: Maierhof 1, 86647 Buttenwiesen
E-Mail: info@gp-joule.de
Telefon: 08274 / 9278 - 0

Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet der Lieferant Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Der Lieferant behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftsteilen zu übermitteln.

Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferant (alt).

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Lieferant: Renergiewerke Holzheim GmbH
Adresse: Maierhof 1, 86647 Buttenwiesen
E-Mail: info@gp-joule.de
Telefon: 08274 / 9278 - 0

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/-in/Eigentümer

Einzugsermächtigung

Ich nehme am Lastschriftverfahren hinsichtlich aller meiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis teil und ermächtige die Renergiewerke Holzheim GmbH, die jeweils zur Zahlung fälligen Beträge bei nachstehendem Kreditinstitut einzuziehen. Ich verpflichte mich, einen Wechsel der Bank- oder Kontoverbindung der Renergiewerke Holzheim GmbH umgehend mitzuteilen; bei Verletzung dieser Verpflichtung erstatte ich der Renergiewerke Holzheim GmbH eventuell entstehende Rücklastschriftgebühren meiner Bank und weitere Schäden.

.....
Kreditinstitut

.....
Kontoinhaber (Name, Vorname)

.....
IBAN

.....
BIC

.....
Unterschrift Kontoinhaber

Widerrufsrecht

Der Antragsteller kann, sofern er als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB gehandelt hat, seine zum Vertragsschluss führende Willenserklärung (nämlich die Einreichung des unterzeichneten und - falls nicht personenidentisch - mit der Zustimmung des Grundstückseigentümers versehenen Fassung des „Antrags auf Anschluss an das Wärmenetz Holzheim und Vertragsbedingungen nebst Datenschutzbestimmung“ bei der Renergiewerke Holzheim GmbH) innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe des Antrags bei der Renergiewerke Holzheim GmbH ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Zugang dieser vorliegenden Belehrung über das Widerrufsrecht. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf muss nicht begründet werden und ist zu richten an:

Renergiewerke Holzheim GmbH
Herr Heinrich Gärtner
Maierhof 1
86647 Buttenwiesen

Tel: 08274 / 9278 - 0
E-Mail: info@gp-joule.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt werden, muss insoweit gegebenenfalls Wertersatz geleistet werden.